

Hilmar von Lojewski

Extremfluten und Stadtplanung – Handlungserfordernisse auf allen Ebenen

Es darf inzwischen als zweifelsfrei festgestellt gelten, dass der Klimawandel auch in Deutschland zu Extremwetterereignissen, wie der „Jahrhundertflut“ an der Ahr und der Erft im Juli 2021, führt. Zwei Momentaufnahmen illustrieren die Dilemmata, vor denen u. a. Katastrophenschutz, Wasserwirtschaft, Landwirtschaft, Infrastruktur-, Stadt- und Regionalplanung angesichts von Extremwetterereignissen stehen. Beide haben mit Ungleichzeitigkeiten zu tun.

Ungehörte Hilferufe

Die erste Momentaufnahme hat mit der lebensgefährlichen zeitlichen Diskrepanz zwischen dem akuten Ereignis und der sofortigen Reaktion der für den Katastrophenschutz zuständigen übergeordneten Stellen zu tun: „Also, das Hochwasser steigt jetzt minütlich. Und ich bin mir sicher: Wir können uns darauf einstellen, dass wir hier komplett untergehen werden. Ich kann nur hoffen, dass das nicht zu katastrophal enden wird“,¹ so Michael Lang, Gastronom in Marienthal, am 14. Juli 2021, um ca. 18 Uhr. Die Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Altenahr, Cornelia Weigand, fordert neben anderen bereits um 16.20 Uhr angesichts der Pegelprognosen Katastrophenalarm.² Der Krisenstab in Bad

Neuenahr-Ahrweiler löst um 23.09 Uhr den Katastrophenalarm aus und ruft über die Katwarn-App zum Verlassen der Wohnungen 50 Meter rechts und links der Ahr auf. Da waren aber in vielen Teilen der betroffenen Region jedoch weder Mobilfunk noch Stromversorgung verfügbar. Es werden, wie Satellitenbilder später zeigen, sogar Häuser in 250 m Abstand von der Ahr überflutet. Es endete mit 134 unmittelbar der Flut zuzurechnenden Todesopfern im Verlauf der Ahr katastrophal.

Unerfüllte Planungen

Eine Ungleichzeitigkeit anderer Art ergibt sich bei der langfristigen Betrachtung von Extremfluten und ihrer Prävention: „Man hat damals [in Reaktion auf die Flutkatastrophe von 1910 in den 1920er Jahren] Sperren mit einem Fassungsvermögen von 11,5 Millionen Kubikmetern geplant. Damit könnte man eine Hochwasserwelle locker kappen. Es ist aber [wegen des Baus des Nürburgrings, der 1927 eingeweiht wurde] bei den Planungen geblieben. (...) Es geht (...) regional darum, andere Wege zu finden, auch im

1 Michael Lang, Gastronom, am 14. Juli 2021, um ca. 18.00 in Marienthal, Ahr, Ahrtal unter Wasser, Chronik einer Katastrophe, WDR, siehe: <https://reportage.wdr.de/chronik-ahr-tal-hochwasser-katastrophe#fruehe-warnungen>, zuletzt abgerufen am 14.12.2021
 2 Ahr-Bürgermeister kritisieren Landrat Pföhler, Interview mit Bürgermeisterin Weigand, siehe: <https://www.swr.de/swraktuell/rheinland-pfalz/koblenz/buergermeister-aus-dem-ahr-tal-sprechen-mit-kanzleramtsminister-braun-ueber-flutkatastrophe-100.html>, zuletzt abgerufen am 14.12.2021

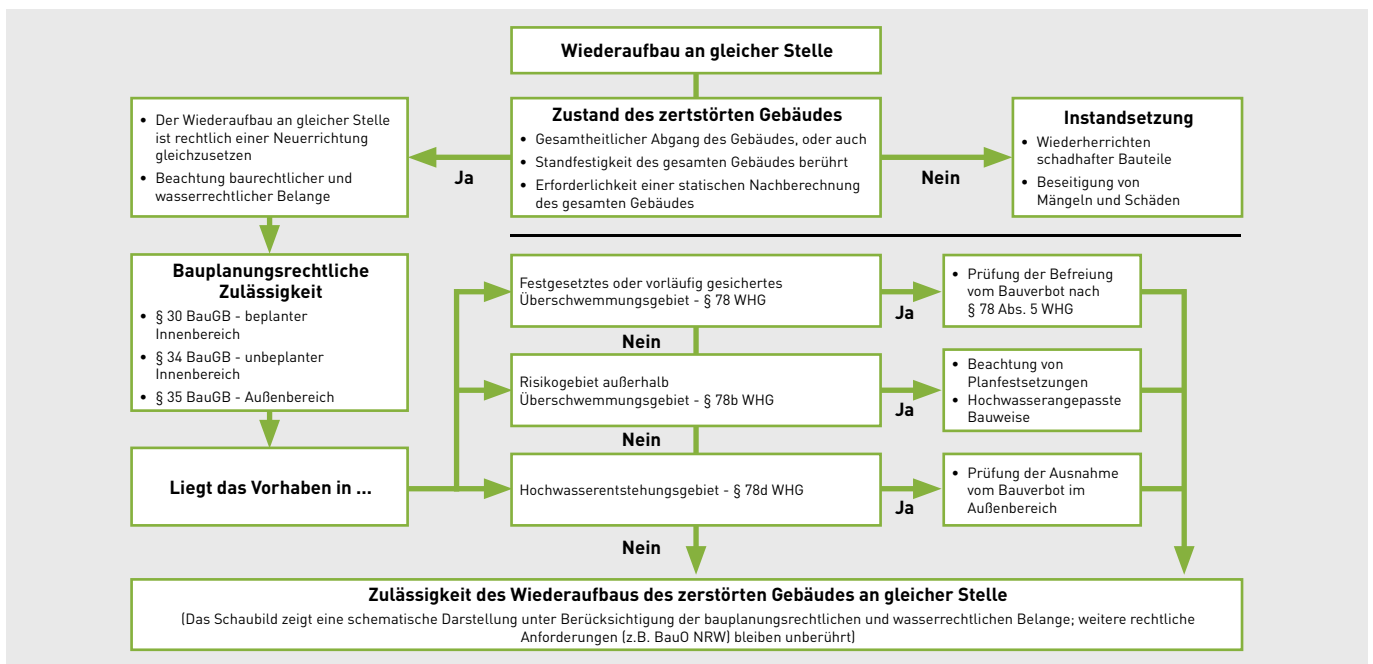


Abb. 1: Schema zum Wiederaufbau zerstörter Gebäude in Nordrhein-Westfalen (Quelle: nach Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW 2021)

Umgang mit Wasser und Natur. Es wird nötig sein, wirklich alles auf den Prüfstand zu stellen, um weiteren solchen Katastrophen vorzubeugen.“³

Wirksamer Katastrophenschutz

Der ersten Ungleichzeitigkeit muss mit einem Bündel an Maßnahmen begegnet werden, die jedoch technisch, fiskalisch und administrativ machbar erscheinen. Es besteht u. a. aus dem Erfassen, Übermitteln und Verschneiden von Wetter- und im Fall des Hochwassers von Niederschlags- und Pegeldata sowie ihrer zutreffenden Interpretation. Das muss zuverlässig, schnell und redundant erfolgen, um angesichts einer möglichen oder tatsächlichen Naturkatastrophe oder auch nur eines extremen Wetterereignisses die nötigen Schritte einleiten zu können, Verluste an Leib und Leben zu vermeiden und Vermögensverluste zu reduzieren. Redundant bedeutet, dies automatisiert, KI-gestützt und durch Humanexpertise plausibilisiert zu tun, um angesichts der daraus entstehenden Szenarien das Richtige zu tun.

Zwischen Landesregierungen, Landkreisen und Kommunen müssen, soweit bei Übungen noch Mängel festgestellt werden, eine Reihe von Management-, Kommunikations- und Ausstattungsfragen geklärt werden. Dazu gehören

- (re)aktionsfähiges Führungs- und Krisenmanagement (u. a. Prävention, fach- und ebenenübergreifendes Krisenmanagement, Aufbau- und Ablauforganisation zur Gefahrenbewältigung, überörtliche Hilfe, Katastrophenschutzpläne);
- Risiko- und Krisenkommunikation sowie Warnung (u. a. Informationsmanagement zur Erstellung von Lagebildern, Cell Broadcast, Warn-Apps, differenzierte und adressatengerechte Warnung, Resilienz der Warnsysteme);
- Ausbildung, Fortbildung, Übungen;
- Selbsthilfefähigkeit der Bevölkerung einschließlich Einbindung von Spontanhelfern;
- aufgabengerechte Ausstattung und angemessene Ressourcen.

Das erscheint insgesamt lösbar. Allerdings bedarf es auch einer gewissen Resilienz der Bevölkerung im Verhältnis zu Wetterextremereignissen und -katastrophen. Damit ist nicht gemeint, dass sie diese immer wieder über sich ergehen lassen müssen, sondern vielmehr, dass die Bevölkerung auch bei vermeintlichen oder tatsächlichen „Fehlalarmen“ („War ja nicht so schlimm.“) den Anweisungen der Warn-, Alarm- und Katastrophenmeldungen folgen. Diesem Aspekt ist mehr als ein Spiegelstrich zu widmen,

³ Wolfgang Büchs, Universität Hildesheim, in: riffreporter.de, Interview vom 20.07.2021, siehe: <https://web.de/magazine/wissen/natur-umwelt/biologie-flut-ahrtaal-pruefstand-stellen-katastrophen-vorzubeugen-36006712>, zuletzt abgerufen am 14.12.2021

denn der Autoritätsverlust öffentlicher Stellen und der Akzeptanzverlust der Bevölkerung ihnen gegenüber können dafür sorgen, dass das beste Informations- und Kommunikationssystem zur Krisen- und Katastrophenprävention an der Renitenz von Menschen scheitert, die es meinen, besser zu wissen – und sich wegen Fehlalarmen darin auch bestätigt sehen.

Die Erfahrungen von Polizei- und Rettungskräften im Zusammenhang mit Evakuierungen wegen Bombenräumungen oder einfachen Schadensereignissen im öffentlichen Raum sprechen Bände. Es muss aller Euphorie bei partizipations- und multiplen Meinungsbildungsverfahren zum Trotz wieder klarwerden, dass es bei extremen, krisenhaften oder katastrophalen (Wetter-)Ereignissen in Städten und Regionen eine politisch autorisierte und wenn irgend möglich auch gesellschaftlich anerkannte Stelle gibt, deren Ansagen zu folgen ist. Nötigenfalls muss diese gleichermaßen verliehene sowie erworbene Autorität deutlich bewehrt sein, also Anordnungen durchsetzen und bei Nichtbeachtung empfindlicher sanktionieren können.

Planung und Vollzug von Hochwasserschutz und Starkregenvorsorge

Ungleich schwieriger stellt sich das Beheben der zweiten Ungleichzeitigkeit dar, nämlich zwischen der Erkenntnis, was zum Hochwasserschutz und zur Starkregenvorsorge zu tun ist, und dem Umsetzen der hierfür erforderlichen gesetzlichen, planerischen und baulichen Maßnahmen. Im Ahrtaal wie in vielen anderen von „Jahrhundertfluten“ betroffenen Gebieten steht vielfach die Forderung im Vordergrund, den vorherigen Zustand wiederherzustellen. Damit einher geht stets die Frage nach verfahrens- und genehmigungsrechtlichen Vereinfachungen, um den Status quo ante möglichst schnell wieder zu erreichen. Das ist ein Verständnis von Resilienz, das das Gesetzgebungs-, Regierungs- und Planungshandeln nicht mehr dominieren sollte. Denn es geht bei Resilienz nicht um das Zurückschwingen aus der zerstörten, krisenhaften Situation in einen Zustand wie zuvor. Vielmehr muss Resilienz im planerischen und baulichen Zusammenhang stets mit der Frage verbunden sein, wie ein „Besser“ und „Anders“ aussehen können – und das kann eingedenk der erhöhten Frequenz von „Jahrhundertfluten“ durchaus nicht mehr viel mit der vorherigen Nutzung von Räumen in Stadt und Land zu tun haben.

Die Raumdimension wird hier bemüht, weil es nach einem grundlegenden Planungsverständnis erst mal nicht darum gehen darf, ob und welche Häuser wie wiederaufgebaut werden, sondern ob es gelingen kann, Raumnutzungen wieder so zu organisieren, dass zerstörerische Flutereignisse vermieden oder in ihren Wirkungen gemindert werden können. Das hat entscheidend damit zu tun, wie landwirtschaftliche, Frei- und Grünflächen gestaltet sind und ge-

nutzt werden. Erst, wenn diese gestalterische und Nutzungsdimension geklärt ist, kann es darum gehen, die faktische (Wieder)-Bebaubarkeit von Teilflächen zu klären und die Art der Bebauung festzulegen. Dass dieses Vorgehen kaum mit der Erwartungshaltung von Grundstückseigentümern und den Verlust von Heimat beklagenden Menschen zusammengeht, versteht sich von selbst.

Die Landesregierung Rheinland-Pfalz hat sich eines anderen Verfahrens bedient: Sie hat sehr zügig neue, vorläufige Überschwemmungsgebiete festgelegt. In diesen Überschwemmungsgebieten werden Gefahrenbereiche ausgewiesen.⁴ Nur in diesen gilt ein absolutes Verbot des Wiederaufbaus, allerdings kein Reparaturverbot. Das heißt, dass auch in diesen Gefahrenbereichen Gebäude, für die noch Bestandsschutz angeführt werden kann, wiederhergestellt werden dürfen. Es steht zu befürchten, dass diese Regelung trotz der herrschenden Meinung, dass Bestandsschutz nicht mehr gelte, wenn eine statische Neuberechnung erforderlich ist, mit Blick auf den regionalen Wiederaufbauwillen großzügig ausgelegt wird. Das führt zu einem angesichts der Teil- und vollständigen Zerstörung von mehr als 3.000 Gebäuden geradezu unwirklichen Zahl von 34 „Wiederaufbauverboten“. Für diese sollen den Eigentümern Ersatzgrundstücke angeboten oder Entschädigungen gezahlt werden.

Es nimmt angesichts des restriktiven Charakters des § 78 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz⁵ Wunder, dass „in der weit aus größeren blauen Zone [nämlich dem eigentlichen Überschwemmungsgebiet] in der Regel wiederaufgebaut werden [kann]. Dort wird eine Ausnahmegenehmigung vom Bauverbot in der Regel unter Auflagen möglich sein.“⁶ Das erscheint zwar politisch großzügig, aber der Sache nach zumindest mittelfristig durchaus fahrlässig. Gemildert wird dieser Ansatz zwar dadurch, dass für die nur instand zu setzenden Gebäude zumindest eine hochwasserangepasste Wiederherstellung empfohlen wird. Für die Errichtung von Ersatzgebäuden ist eines der Kriterien für die notwendige Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG die hochwasserangepasste Ausführung. Es wird sich in der Praxis zeigen, ob die Aufzählung der wasserrechtlich unabweisbaren Voraussetzungen tatsächlich summarisch als Voraussetzung herangezogen wird und wie eng die Kriterien für eine solche



Abb. 2: Aufräumarbeiten in den Flutgebieten (Foto: Stefan Raetz)

bauliche Anpassung angewendet werden.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalens orientiert sich auf Grundlage einer umfänglichen baurechtlichen Handlungsanleitung zum Wiederaufbau an derselben Stelle sowie zur Hochwasservorsorge und zum Hochwasserschutz⁷ ebenfalls am vorherigen Zustand: „Vor dem Hintergrund der Eigentumsgarantie des Artikel 14 Absatz 1 GG wird eine daran orientierte Auslegung im Grundsatz zu einem Anspruch des Einzelnen auf Wiederaufbau zerstörter Gebäude, die sich bereits seit Längerem am Standort befanden, führen, auch wenn dieser sich dabei erneut der Hochwassergefahr aussetzt. Immerhin sollte durch die zwingende Beachtung des Gebots der hochwasserangepassten Ausführung nach § 78 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe d WHG die neuerliche Gefahr merklich geringer ausfallen.“

Ob das „Immerhin“ reicht, muss hier infrage gestellt werden: Das Vorgehen der Landesregierungen ist eine wasserrechtlich gewiss tragfähige Betrachtung – allerdings drängt sich der Eindruck auf, als fuße sie auf einem immanent angenommenen „Unwahrscheinlichkeitsszenario“, dem Hochwasser mit niedriger (einmal in 200 Jahren) oder mittlerer Wahrscheinlichkeit (einmal in 100 Jahren) zugrunde liegen. Allerdings legt die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) bereits 2018 auseinander, dass und wie nach § 74 WHG Extremereignisse und ggf. auch Hochwasser hoher Wahrscheinlichkeit zu betrachten sind. Unter die Extremereignisse fallen beispielsweise Abflussbeeinträchtigungen baulicher und sonstiger Art sowie eine ungünstige Kombination seltener Ereignisse auch im Binnenbereich. Diese mussten wir an Ahr und Erft erleben. Zudem führt die LAWA aus: „Da auch häufige Hochwasserereignisse erhebliche Auswirkungen haben können, wird für den Binnenbereich empfohlen, [...] auch ein Hochwasser mit hoher Wahrscheinlichkeit darzustellen.“ Es wird festgestellt, dass signifikante Ereignisse auch bei einem zehnjährigen Hochwasser auftreten können. Niemand wird mit Blick auf die Extremwetterereignisse an Ahr und Erft heute sagen können, ob

4 Zu dem Kartenwerk und den Kategorien besonderer Gefahrenbereich und Überschwemmungsbereich siehe: <https://sgdnord.rlp.de/de/wasser-abfall-boden/wasserwirtschaft/hochwasserschutz/uesg/laufende-verfahren/uesg-ahr/>, zuletzt abgerufen am 14.12.2021

5 „In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches untersagt“, siehe: https://www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/_78.html, zuletzt abgerufen am 14.12.2021

6 <https://sgdnord.rlp.de/de/wasser-abfall-boden/wasserwirtschaft/hochwasserschutz/uesg/laufende-verfahren/uesg-ahr/>, zuletzt abgerufen am 14.12.2021

7 https://www.mhkgb.nrw/sites/default/files/media/document/file/2021-11-18_mhkgb_erl_wiederaufbau-baurechtliche_handlungsanleitung_zum_wiederaufbau_an_derselben_stelle_sowie_zur_hochwasservorsorge_und_zum_hochwassersch002.pdf, zuletzt abgerufen am 14.12.2021

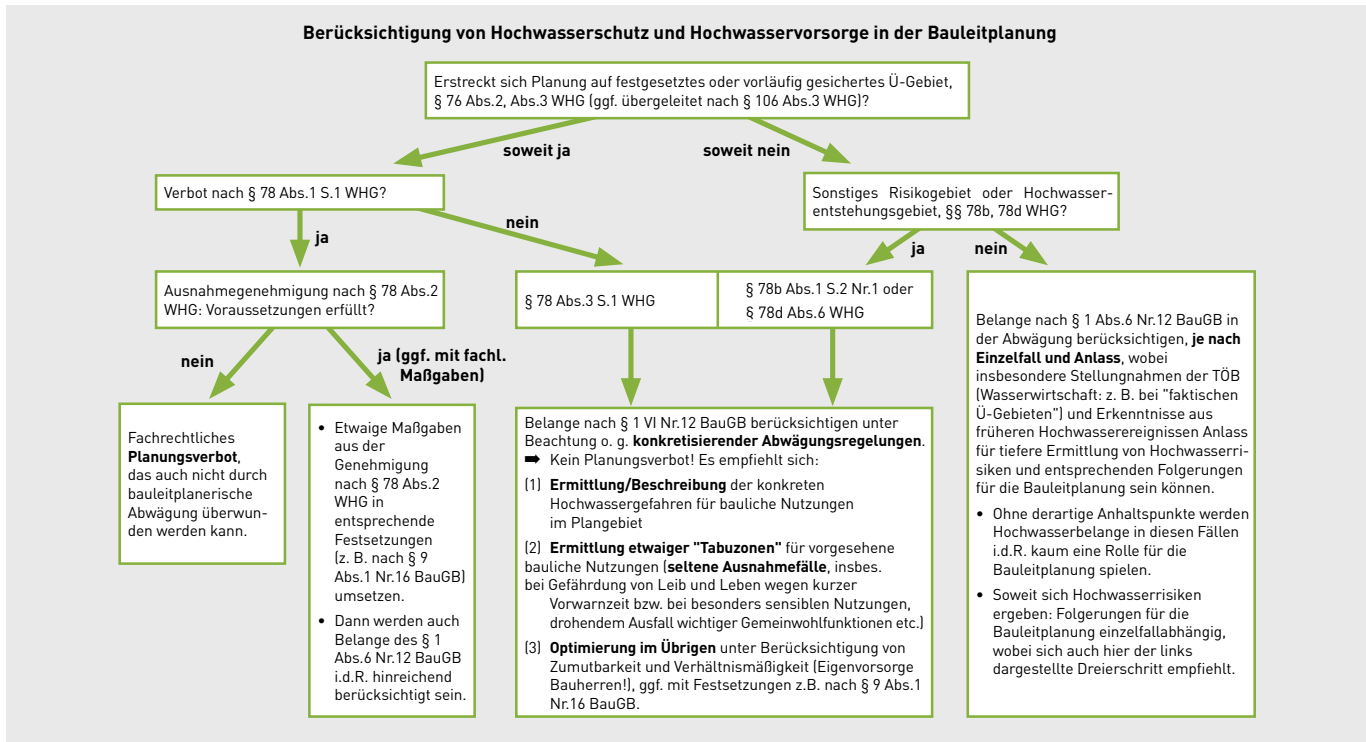


Abb. 3: Berücksichtigung von Hochwasserschutz und -vorsorge in der Bauleitplanung (Quelle: nach Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW 2021)

und wie oft diese wieder auftreten können.⁸ Daher verwundert zumindest die Regelvermutung der Landesregierungen, in einem mit Bauverbot belegten Überschwemmungsgebiet nach Zerstörungen und massiven Beschädigungen doch wieder den Status quo ante herstellen zu können – auch wenn es im Sinne eines Mindestanspruchs an „hochwasserangepasstes Bauen“ dann geflieste Erdgeschosse, keine Keller und hochgelegte Stromverteiler gibt.

Ansprüche an das Planen und Bauen

Der deduktive Anspruch daran, zuvorderst Bedingungen, Formen und Wirkungen der Raumnutzung zu prüfen und neu zu justieren, lässt sich angesichts der „Macht des Faktischen“ nach der Flut und der gemeinhin zwischen drei Monaten und drei Jahren nach den „Jahrhundertfluten“ einsetzenden „Flut-amnesie“ kaum erfüllen. Dennoch besteht ein Pflichtprogramm für das Planen und Bauen. Das setzt sich aus einer Reihe hier nicht abschließend aufgeführter „To-dos“ zusammen:

- Reparaturarbeiten und Neubaumaßnahmen müssen von vornherein nachhaltig und klimafolgenbewusst durchgeführt werden. Fragen nach der Vulnerabilität und der Resilienz sind zu beachten. Private, betriebliche und öffentliche Gebäude und Liegenschaften sind auf zukünftige Starkre-

8 Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser [2018]: Empfehlungen zur Aufstellung von Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten, beschlossen auf der 156. LAWA-Vollversammlung 27./28. September 2018 in Weimar, siehe: https://www.lawa.de/documents/lawa-empfehlungen_aufstellung_hw-gefahrenkarten_und_hw-risikokarten_2_1552298996.pdf, zuletzt abgerufen am 14.12.2021

generereignisse besser vorzubereiten. Risikoabwägung und Vorsorgemaßnahmen beim Hochwasser- und Starkregenschutz müssen maßgebliche Kriterien bilden, um die Menschen, bestehende und neue Gebäude sowie Infrastrukturen nicht erneut Risiken und Gefahren auszusetzen.

- Infrastrukturmaßnahmen müssen sowohl schnell als auch hochwasserresilient durchgeführt werden. Hierfür hat der Bundesgesetzgeber bereits Vorsorge getroffen, indem nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz Änderungen von Bahnbetriebsanlagen dann nicht als wesentlich gelten, wenn sie im Zuge des Wiederaufbaus nach einer Naturkatastrophe erforderlich sind.⁹ Hinzu tritt, dass die UVP-Pflichtigkeit für diese Maßnahmen suspendiert wurde, was dem Anliegen der schnellen und resilienteren Wiederherstellung der Schieneninfrastruktur hoffentlich ohne erhebliche Einbußen an der Umweltqualität zuträglich sein kann.
- Die Verkehrsministerkonferenz erkennt die Notwendigkeit, die Verkehrsinfrastruktur hinsichtlich ihrer jeweiligen Hochwassergefährdung einem nach einheitlichen Maßstäben durchzuführenden Audit zu unterziehen und notwendige Maßnahmen für einen hochwasser- und starkregenangepassten Umbau zu eruieren. Das verspricht, in einer gemeinsamen Bund-Länder-Arbeitsgruppe ein länger währendes Unterfangen zu werden.
- Für zerstörte Infrastrukturen und für zukünftig erforderliche Infrastrukturen (Regenrückhaltebecken u. ä.) müssen geeignete Standorte gefunden und gesichert, angemessene

9 https://www.gesetze-im-internet.de/aeg_1994/_18.html, zuletzt abgerufen am 14.12.2021



ne und sich gut in die Landschaftsräume einfügende Bauformen und -verfahren festgelegt werden.

- Vorhandene Bebauungspläne müssen auf ihre Klimaresilienz überprüft werden, um zu verhindern, dass wieder in die gleiche Gefahrenlage hineingebaut wird. Dieser „Hochwassercheck“ muss zeitnah in den Katastrophengebieten sowie in den derzeit noch nicht betroffenen Städten und Gemeinden erfolgen.

In betroffenen Gebieten stehen als Stadtentwicklungsaufgaben an:

- Standortqualitäten für Ersatzneubau anhand der Flächenqualifizierung durch die zuständigen Landesbehörden prüfen;
- ggf. Änderungsverfahren für Flächennutzungspläne und Bebauungspläne einleiten;
- Architekturqualität von öffentlichen und privaten Ersatzneubauten entwickeln;
- Flächen, die wegen der Hochwassergefährdung nicht mehr wiedergenutzt werden sollen oder können, städtebaulich und gestalterisch integrieren;
- städtebauliche Konzepte für perforierten Bestand und neue Wohnsiedlungen auflegen.

Das liest sich nach einem für die Raumplanung hinreichend erfüllenden Arbeitsprogramm. Und dennoch bleibt es enttäuschend, weil absehbar

- nicht an den Grundfesten markt- und eigentumsgesteuerter Nutzungszuweisung gerüttelt wird,
- die Korrektur von Nutzungszuweisungen und die Rücknahme von Bauflächen trotz der Disposition von Teilräumen für weitere Extremereignisse nicht sonderlich weit oben auf der Agenda steht,
- die Intensivnutzung von sensiblen Teilräumen nicht korrigiert wird und
- womöglich sogar die Investitionen in unabweisbare Infrastrukturen zur Flutvermeidung am Beispiel des Ahroberlaufs nach den 1920er Jahren wieder verschleppt wird.

Das muss aber nicht das letzte pessimistische Fazit sein – denn spätestens mit dem nächsten extremen Flutereignis besteht das Erfordernis, die Art der Nutzungszuweisung, die Gestaltung der Flächennutzung und den Bau von flutresilienten und -präventiven Infrastrukturen in Stadt und Land wieder oben auf die Agenda zu setzen.



Hilmar von Lojewski

Beigeordneter; Leiter des Dezernats V – Stadtentwicklung, Bauen, Wohnen und Verkehr, Deutscher Städtetag, Berlin/Köln

Quellen:

Deutscher Städtetag (2015): Positionspapier Hochwasservorsorge und Hochwasserrisikomanagement, Berlin.

Deutscher Städtetag (2019): Handreichung Anpassung an den Klimawandel in den Städten, siehe: <https://www.staedtetag.de/publikationen/weitere-publikationen/klimafolgenanpassung-staedte-2019>

Deutsches Institut für Urbanistik (2017): Praxisratgeber Klimagerechtes Bauen, Berlin, siehe: <https://difu.de/publikationen/2017/praxisratgeber-klimagerechtes-bauen>.

WEBINAR

Klimaschutz und Städtebau

Bau- und planungsrechtliche Vorgaben zur klimagerechten Entwicklung von Städten und Gemeinden

Donnerstag, 19. Mai 2022 | online: 09:00–15:00 Uhr

Klimaschutz und Städtebau: zwei Schlagworte, zwei Handlungsnotwendigkeiten. In Zeiten erhöhter Wohnraumnachfrage müssen in den meisten Städten und Gemeinden neue Baugebiete ausgewiesen und neue Bauvorhaben errichtet werden. Gleichzeitig hat der Gesetzgeber die Kommunen als zentrale Akteure des Klimaschutzes ausgemacht. Um die nationalen Klimaziele auch im Rahmen des Bau- und Planungsrechts zu erreichen, hat er den Städten und Gemeinden ein umfangreiches Instrumentarium an die Hand gegeben. Das Webinar nimmt dieses Instrumentarium schlaglichtartig in den Blick. Ziel ist es, die verschiedenen bau- und planungsrechtlichen Möglichkeiten, aber auch Grenzen einer klimagerechten Entwicklung in den Kommunen aufzuzeigen und mit den Teilnehmern zu erörtern. Dabei werden die baurechtlichen Handlungspflichten und -beschränkungen im Fall des kommunalen Klimanotstands ebenso erläutert wie die klimabezogenen Festsetzungsmöglichkeiten in Bauleitplänen.

Ihr Referent:

Dr. Maximilian Dombert, Rechtsanwalt bei DOMBERT RECHTSANWÄLTE Part. mbB, Potsdam. Tätigkeitsschwerpunkte: Bau- und Planungsrecht, Kommunalrecht, kommunales Wirtschaftsrecht

Teilnahmegebühren:

295,00 Euro für Mitglieder des vhw
355,00 Euro für Nichtmitglieder

Weiterer Termin:

Dienstag, 13. September 2022

Rückfragen und Kontakt:

Anmeldung: 030/390473-610

Bei allen organisatorischen Fragen wenden Sie sich bitte an unsere Servicehotline Webinare:

Tel.: 030/390473-595, E-Mail: webinare@vhw.de

Technische Voraussetzungen für Ihre Teilnahme am Webinar:

Die Webinarsoftware ist webbasiert und ohne Download des Programms und dessen Installation einsetzbar. Die Anwendung wird nach dem Klick auf einen veranstaltungsspezifischen Link direkt über den Browser aufgerufen. Wählen Sie, nachdem Sie Ihren Namen und Ihre E-Mail-Adresse eingegeben haben, „per Browser Beitreten“ aus. Zur Teilnahme empfehlen wir die Browser Chrome, Safari oder Firefox. Ältere Betriebssysteme und Browserversionen unterliegen ggf. Einschränkungen. Für das Webinar benötigen Sie entweder einen Desktop-PC, einen Laptop oder ein anderes mobiles Endgerät (z. B. Tablet).